

16. Oktober 1962

II A 2

3005,2

An das
Bürgermeisteramt
Herrlingen

Bezug: Rasterlaß des Landratsamts vom 9.1.1961

Betr.: Bebauungsplan für das Gebiet Oberherrlinger Straße
in Herrlingen

Anl.: 1 Bebauungsplan
1 Blatt Querprofile

Der Gemeinderat Herrlingen hat am 21.7.60 gemäß Art.7 Abs.1 BO in Verbindung mit § 7 ABG für das Gebiet Parz.Nr.232/3, 234, 235 und 6/3 - 7 an der Oberherrlinger Straße einen Bebauungsplan festgestellt. Dieser besteht aus:

- a) Lageplan des Vermessungsamts vom 29.6.60,
- b) 1 Blatt Querprofilen I - VI vom 30.6.60.

Während der öffentlichen Auflegung dieses Plans gemäß Art.8 Abs.1 BO sind keine Einwendungen ergangen. Die dem Bürgermeisteramt am 9.1.61 bekanntgegebenen Bedingungen des Forstamts Bermaringen sind zu beachten.

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß Art.9 BO in Verbindung mit § 10 ABG und § 174 BBauG genehmigt.

Diese Genehmigung ist gemäß § 14 Abs.1 VVBO bekanntzumachen. Sodann muß nach § 15 VVBO verfahren werden. Insbesondere muß der genehmigte Bebauungsplan noch durch das Vermessungsamt, das Abschrift von vorstehendem sowie eine Fertigung des genehmigten Plans erhalten hat, in die Urausfertigung des Ortsbauplans übertragen werden.

Um Vollzugsbericht über die öffentliche Bekanntmachung des genehmigten Bebauungsplans wird gebeten.

Landrat